

Einschreiben

IV-Stelle Kanton Zug
Baarerstrasse 11
Postfach 4032
6304 Zug

Luzern, 23. November 2016

rr - LS / 80318707.odt

Vers.-Nr. 756.6886.0427.09

Unzulässiges Zurückhalten von Versicherungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag meines Mandanten teile ich Ihnen mit, dass mein Mandant, [REDACTED] bis am 24. November 2016 die ausstehenden Versicherungsleistungen auf seinem Bankkonto erwartet. Andernfalls wird er gleichentags bei der IV vorsprechen und die Auszahlung in Bargeld verlangen.

Mein Mandant ist der Ansicht, dass das Zurückhalten der Versicherungsleistungen unzulässig ist. Insbesondere die Leistungen aus dem Jahr 2013, in welchem mein Mandant das ganze Jahr in der Schweiz verbrachte, sind geschuldet. Aber auch das Jahr 2014 müsste umgehend ausbezahlt werden. Die Leistungen für dieses Jahr für Juli und August sind ebenfalls noch offen und es gibt keine Entscheidung darüber, dass diese Leistungen nicht ausbezahlt werden. Mein Mandant besitzt folglich einen rechtsgültigen Forderungstitel und hat Anspruch auf umgehende Auszahlung dieser Leistungen. Es ist nicht ihm zuzuschreiben, wenn die Invalidenversicherung Monate für ihre Abklärungen braucht und die Leistungen ohne Rechtsgrundlage einstellt.

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich.